S 13 KR 52/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 KR 52/03
Datum	27.04.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 24.09.2003 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 02.12.2003 und des Widerspruchsbescheides vom 04.12.2003 verurteilt, dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 24.09. bis 08.10.2003 Krankengeld in HÃ¶he von 530,85 EUR zu zahlen. Die zur Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen des KlÃ¤gers trÃ¤gt die Beklagte. Die Sprungrevision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der Anspruch des KlÃ¤gers auf Krankengeld wegen einer nach Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses fÃ¼r 11,5 Urlaubstage gezahlten Abgeltung in der Zeit vom 24.09. bis 08.10.2003 geruht hat; der KlÃ¤ger begehrt die Auszahlung von Krankengeld in HÃ¶he von 530,85 EUR.

Der KlÃ¤ger war seit 08.04.2003 als Kraftfahrer bei einer Spedition beschÃ¤ftigt und aufgrunddessen bei der Beklagten krankenversichert. Am Wochenende des 00/00.00.0000 erlitt er einen Herzinfarkt. Seitdem war er arbeitsunfÃ¤hig krank. Am 21.08.2003 kÃ¼ndigte der Arbeitgeber das ArbeitsverhÃ¤ltnis mit dem KlÃ¤ger zum 05.09.2003. Auf Anfrage der Beklagten teilte der Arbeitgeber mit, er habe dem

KlÃ¤ger bis 05.09.2003 das Arbeitsentgelt fortgezahlt und darÃ¼ber hinaus eine Abgeltung fÃ¼r 11,5 Urlaubstage (vom 08.09. bis 23.09.2003) geleistet.

Durch Bescheid vom 24.09.2003 stellte die Beklagte fest, der Krankengeldanspruch des KlÃ¤gers ruhe â□□ in analoger Anwendung der Regelung Ã¼ber Sperrzeiten nach dem SGB III â□□ fÃ¼r die Zeit der abgegoltenen 11,5 Urlaubstage; Krankengeld kÃ¶nne erst ab 23.09.2003 gezahlt werden.

Dagegen legte der KlÃ¤ger am 21.10.2003 Widerspruch ein: Da ihm wÃ¤hrend der plÃ¶tzlich wegen des Herzinfarkts eingetretenen ArbeitsunfÃ¤higkeit gekÃ¼ndigt worden sei, habe er keine MÃ¶glichkeit gehabt, den ihm bis dahin zustehenden Urlaub zu nehmen; deshalb sei eine Urlaubsabgeltung gezahlt worden.

Aufgrund eines zwischen dem Arbeitgeber und dem KlÃ¤ger am 28.10.2003 geschlossenen arbeitsgerichtlichen Vergleichs (Arbeitsgericht N â□□ 0 Ca 0000/00 leistete der Arbeitgeber Entgeltfortzahlung bis einschlieÃ□lich 23.09.2003. Auf Anfrage der Beklagten teilte er mit, darÃ¼ber hinaus fÃ¼r 11,5 Tage Urlaubsabgeltung gezahlt zu haben.

Durch Ã□nderungsbescheid vom 02.12.2003 setzte die Beklagte den Beginn der Krankengeldzahlung nach Ruhen des Anspruchs aufgrund gezahlter Urlaubsabgeltung auf den 10.10.2003 fest.

Ab 09.10.2003 nahm der KlÃ¤ger bereits an einer stationÃ¤ren HeilmaÃ□nahme teil, fÃ¼r deren Dauer er Ã□bergangsgeld bezog.

Die Beklagte wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 04.12. 2003 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 00.00.0000 Klage erhoben. Er verweist darauf, dass es anders als beim Bezug von Arbeitslosengeld fÃ¼r den Anspruch auf Krankengeld keine gesetzliche Regelung gebe, die dessen Ruhen wegen einer Urlaubsabgeltung anordne. Er ist der Auffassung, dass ein ungewolltes VersÃ¤umnis des Gesetzgebers nicht angenommen werden kÃ¶nne. Im Ã□brigen handele es sich bei der Urlaubsabgeltung um einmalig gezahltes Entgelt, das nach Â§ 49 SGB V von der Ruhenswirkung laufend gezahlten Arbeitsentgelts ausdrÃ¼cklich ausgenommen sei.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 24.09.2003 in der Fassung des Ã□nderungsbeschei- des vom 02.12.2003 und des Widerspruchsbeschei- des vom 04.12.2003 zu verurteilen, ihm fÃ¼r die Zeit vom 24.09. bis 08.10.2003 Krankengeld in HÃ¶he von 530,85 EUR zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat dargelegt, dass durch das Job-AQTIV-Gesetz vom 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3443) mit Wirkung vom 01.01.2002 â□□ neben anderen RechtsÃ¤nderungen â□□ Â§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V dahingehend ergÃ¤nzt worden ist, dass die Krankenversicherungspflicht der Arbeitslosen teilweise auf Zeiten ausgedehnt wurde, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Â§ 143 Abs. 2 SGB III wegen einer Urlaubsabgeltung ruht. Eine Ã□nderung des Â§ 49 SGB V dahingehend, dass auch der Anspruch auf Krankengeld wegen einer Urlaubsabgeltung ruht, sei nicht vorgenommen worden. Die Beklagte ist der Auffassung, dass dadurch im Ergebnis eine Besserstellung der arbeitsunfÃ¤higen EmpfÃ¤nger von Urlaubsabgeltungen gegenÃ¼ber arbeitsfÃ¤higen EmpfÃ¤ngern eintreten wÃ¼rde. Es sei nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber arbeitsunfÃ¤hige Versicherte habe besserstellen wollen als arbeitsfÃ¤hige Versicherte. Der Anspruch auf Krankengeld ruhe daher â□□ in analoger Anwendung der Regelungen Ã¼ber Sperrzeiten nach dem SGB III â□□ gemÃ¤Ã□ Â§ 49 Abs. 1 Nr. 3 SGB V fÃ¼r den Zeitraum einer Urlaubsabgeltung. Die Beklagte stÃ¼tzt sich fÃ¼r ihre Auffassung auf das Ergebnis einer Besprechung der SpitzenverbÃ¤nde der Krankenkassen am 22./23. 11.2001.

Auf Anfrage des Gerichts hat die Beklagte mitgeteilt, dass das Netto-Krankengeld fÃ¼r den streitigen Zeitraum kalendertÃ¤glich 35,39 EUR betrÃ¤gt und fÃ¼r die Zeit vom 24.09. bis 08.10.2003 â□□ gegebenenfalls â□□ Krankengeld in HÃ¶he von 530,85 EUR zu zahlen wÃ¤re.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze und den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen den KlÃ¤ger betreffenden Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger wird durch die angefochtenen Bescheide im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschwert, da sie rechtswidrig sind. Der KlÃ¤ger hat Anspruch auf Krankengeld in HÃ¶he von 530,85 EUR fÃ¼r die Zeit vom 24. 10. bis 08.10.2003. In diesem Zeitraum ruhte der Krankengeldanspruch nicht.

Die Voraussetzungen, unter denen der Anspruch auf Krankengeld ruht, sind abschlieÃ□end in Â§ 49 Abs. 1 des FÃ¼nften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) aufgefÃ¼hrt. Der bereits seit dem 18.08.2003 bestehende Anspruch des KlÃ¤gers auf Krankengeld ruhte bis einschlieÃ□lich 23.09.2003 gemÃ¤Ã□ Â§ 49 Abs. 1 Nr. 1, da der KlÃ¤ger bis zu diesem Tag beitragspflichtiges Arbeitsentgelt im Rahmen der Entgeltfortzahlung erhalten hat. Ab 09.10.2003 ruhte der Krankengeldanspruch gemÃ¤Ã□ Â§ 49 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, weil der KlÃ¤ger ab diesem Tag Ã□bergangsgeld bezogen hat. FÃ¼r den dazwischenliegenden Zeitraum vom 24.09. bis 08.10.2003 kann der KlÃ¤ger jedoch die Auszahlung des Krankengeldes beanspruchen, weil in dieser Zeit kein Ruhenstatbestand nach Â§ 49 Abs. 1 SGB V erfÃ¼llt war.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat bereits im Jahre 1984 entschieden, dass die Urlaubsabgeltung nach ihrer Zielsetzung kein mit der Krankengeldzahlung zeitlich konkurrierendes Arbeitsentgelt-Surrogat ist. Vielmehr sei sie das Surrogat fÃ¼r den Anspruch auf bezahlte Freizeit. Zwar verlÃ¤ngere sich das ArbeitsverhÃ¤ltnis nicht um den Zeitraum, fÃ¼r den die Urlaubsabgeltung gezahlt werde; der Arbeitnehmer sei arbeitsrechtlich auch nicht verpflichtet, wÃ¤hrend des Urlaubsabgeltungszeitraumes tatsÃ¤chlich Urlaub zu machen; er kÃ¶nne insbesondere auch sofort nach dem Ende des frÃ¼heren ArbeitsverhÃ¤ltnisses ein neues beginnen. Gleichwohl verbiete es der Charakter der Urlaubsabgeltungszahlung als Surrogat bezahlter Freizeit, den Abgeltungszeitraum anders als den Urlaubszeitraum selbst zu behandeln. Im Krankheitsfalle werde der Urlaub unterbrochen, der Urlaubsanspruch bleibe erhalten. Zugleich setze bei einem bestehenden ArbeitsverhÃ¤ltnis die Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers ein, die das Ruhen des Krankengeldanspruchs zur Folge habe. Da aber die Entgeltfortzahlung nach der Beendigung eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses nicht in Betracht komme, bestehe im Falle der Erkrankung nach der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses, jedoch noch wÃ¤hrend der Laufzeit der Urlaubsabgeltung weder ein Entgeltanspruch noch ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Da fÃ¼r diese Zeit aber auch das vom Gesetzgeber mit dem Urlaubsabgeltungsanspruch verfolgte Ziel, die GewÃ¤hrung der sich an das Ende des ArbeitsverhÃ¤ltnisses anschlieÃenden bezahlten Freizeit, nicht erreicht werden kÃ¶nne, sei es auch nicht mÃ¶glich, wÃ¤hrend der Krankheit bezahlte Freizeit durch eine entsprechende Zahlung abzugelten. Bei BerÃ¼cksichtigung dieser Zielsetzung im Bundesurlaubsgesetz trete daher ebenso wie im Falle der Erkrankung wÃ¤hrend des Urlaubs bei einem bestehenden ArbeitsverhÃ¤ltnis eine Unterbrechung des Abgeltungszeitraumes ein (BSG, Urteil vom 20.03.1984 â 8 RK 4/83 = BSGE 56, 208 = SozR 2200 Â§ 189 Nr. 4 = Breith. 1985, 279 = Die Leistungen 1985, 151 = USK 8416; Urteil vom 27.06.1984 â 3 RK 9/83 = SozR 2200 Â§ 189 Nr. 5 = NZA 1985, 69 = Breith. 1985, 6 = USK 8481). Allerdings ist das BSG in der Entscheidung vom 20.03.1984 (a.a.O.) auch davon ausgegangen, dass der Urlaubsabgeltungsanspruch versicherungsrechtlich keine Einmalzahlung, sondern eine Leistung fÃ¼r einen bestimmten Zeitraum ist. Folgerichtig konnte es nicht auf den Ruhensausschlusstatbestand nach Â§ 49 Abs. 1 Nr. 1, 2. Teilsatz SGB V ("dies gilt nicht fÃ¼r einmalig gezahltes Arbeitsentgelt") zurÃ¼ckgreifen.

Hiervon abweichend hat das BSG im Urteil vom 01.04.1993 â 1 RK 38/92 (=SozR 3 â 2200 Â§ 182 Nr. 16 = SGb 1993, 639 = USK 9396) entschieden, dass die Urlaubsabgeltung nicht laufendes Arbeitsentgelt, sondern einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist. Denn sie gehÃ¶re zu den Zuwendungen, die nicht fÃ¼r die Arbeit in einem einzelnen Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungszeitraum gezahlt werden. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinen BeschlÃ¼ssen vom 11.01.1995 (1 BvR 892/88) und 24.05.2000 (1 BvL 1/98, 4/98 und 15/99) beispielhaft die Urlaubsabgeltungen, weil sie dem Arbeitnehmer in der Form von Sonderzahlungen einmalig zuflieÃen, als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt angesehen. Dies bedeutet aber nach der klaren Vorgabe in Â§ 49 Abs. 1 Nr. 1, 2. Teilsatz SGB V, dass Urlaubsabgeltungen nicht das Ruhen des Krankengeldanspruchs bewirken.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ruhte der Krankengeldanspruch des

KlÃ¤gers in der Zeit vom 24.09. bis 08.10.2003 auch nicht â□□ in analoger Anwendung der Regelungen Ã¼ber Sperrzeiten nach dem SGB III â□□ gemÃ¤Ã□ Â§ 49 Abs. 1 Nr. 3 SGB V. Allein in dem Umstand, dass im Zuge der Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht der Arbeitslosen auf Zeiten, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Â§ 143 Abs. 2 SGB III wegen einer Urlaubsabgeltung ruht, durch das Job-AQTIV-Gesetz vom 10.12.2001 nicht zugleich Â§ 49 Abs. 1 SGB V dahingehend ergÃ¤nzt worden ist, dass auch der Anspruch auf Krankengeld wegen der Zahlung einer Urlaubsabgeltung ruht, kann nicht ein ungewolltes VersÃ¤umnis des Gesetzgebers gesehen werden. Eine solche durch Analogie zu schlieÃ□ende GesetzeslÃ¼cke liegt nicht vor. Sie kann nur dort angenommen werden, wo das Gesetz unvollstÃ¤ndig und damit ergÃ¤nzungsbedÃ¼rftig ist und wo seine ErgÃ¤nzung nicht etwa einer vom Gesetz gewollten BeschrÃ¤nkung auf bestimmte TatbestÃ¤nde widerspricht; es muss sich dabei um eine dem Plan des Gesetzgebers widersprechende, also eine "planwidrige UnvollstÃ¤ndigkeit" handeln (BSG, Urteil vom 23.02.2000 â□□ B 5 RJ 26/99 R = SozR 3 â□□ 2600 Â§ 34 Nr. 3 = Die BeitrÃ¤ge Beilage 2001, 105 m.w.N.). Eine solche planwidrige UnvollstÃ¤ndigkeit enthÃ¤lt Â§ 49 Abs. 1 SGB V nicht. Das Gesetz hat schon seit jeher die Wirkung einer Urlaubsabgeltung auf den Arbeitslosengeldanspruch und den Krankengeldanspruch unterschiedlich geregelt. Und diese unterschiedliche Ruhenswirkung ist immer auch schon Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen und gerichtlicher Entscheidungen gewesen (vgl. BSG Urteile vom 20.03. und 27.06.1984, a.a.O.), ohne dass der Gesetzgeber eine Ã□nderung oder Klarstellung im Recht der Krankenversicherung dahingehend vorgenommen hÃ¤tte, dass eine Urlaubsabgeltung das Ruhen des Krankengeldanspruchs bewirkt. Die Kammer geht davon aus, dass dem Gesetzgeber diese Rechtsprechung durchaus bekannt (gewesen) ist. Die Kammer geht auch davon aus, dass dem Gesetzgeber das Ergebnis der Besprechung der SpitzenverbÃ¤nde der Krankenkassen vom 22./23.11.2001, auf das die Beklagte ihre Rechtsauffassung stÃ¼tzt, bekannt geworden ist. Gleichwohl hat der Gesetzgeber nach Erlass des Job-AQTIV-Gesetz vom 10.12.2001 bis Juli 2003 22mal das SGB V geÃ¤ndert, ohne dass das von der Beklagten behauptete "VersÃ¤umnis" in Â§ 49 Abs. 1 SGB V beseitigt worden wÃ¤re. Nach Juli 2003 sind noch das GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) vom 14.11.2003 (BGBl. I. S. 2190) sowie das Dritte und das Vierte Gesetz fÃ¼r moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. und 24.12.2003 (BGBl. I. S. 2848 und S. 2954) ergangen, die jeweils Ã□nderungen des SGB V mit sich gebracht haben. Insbesondere das GMG hÃ¤tte Anlass gegeben, das behauptete VersÃ¤umnis zu beseitigen. Der Gesetzgeber hat es jedoch bei der geltenden Rechtslage belassen, dass eine Urlaubsabgeltung â□□ anders als beim Arbeitslosengeld â□□ beim Krankengeld nicht zum Ruhen des Anspruchs fÃ¼hrt. Durch seine mehr als zweijÃ¤hrige GesetzgebungstÃ¤tigkeit im Bereich des SGB V hat der Gesetzgeber mehr als deutlich zu verstehen gegeben, dass bei Erlass des Job-AQTIV-Gesetz kein "ungewolltes VersÃ¤umnis" vorgelegen hat. Deshalb verbietet sich eine Analogie zu Â§ 143 Abs. 3 SGB III unter dem Gesichtspunkt einer planwidrigen GesetzeslÃ¼cke.

Eine Analogie zu Â§ 143 Abs. 2 SGB III ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt der verfassungskonformen Auslegung mÃ¶glich; dahin stehen kann, ob die Kammer dabei die Grenzen einer verfassungskonformen Auslegung Ã¼berschreiten wÃ¼rde oder nicht vielmehr die Sache gemÃ¤Ã□ Artikel 100 Abs. 1 Grundgesetz dem

Bundesverfassungsgericht vorlegen mÃ¼sste. Die Kammer sieht in der unterschiedlichen Behandlung der Urlaubsabgeltung beim Arbeitslosengeldanspruch einerseits und beim Krankengeldanspruch andererseits keine verfassungsrechtlich bedenkliche Ungleichbehandlung. Auch wenn es auf den ersten Blick und vordergrÃ¼ndig naheliegend erscheinen mag, einer Urlaubsabgeltung bei beiden AnsprÃ¼chen die gleiche Wirkung zukommen zu lassen, gibt es sachliche GrÃ¼nde, die AnsprÃ¼che unterschiedlich zu regeln. Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz enthÃ¤lt die allgemeine Weisung, Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln (BVerfGE 3, 58, 135; 18, 38, 46). Dabei liegt es grundsÃ¤tzlich in der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte auszuwÃ¤hlen, an die er dieselbe Rechtsfolge knÃ¼pft, die er also im Rechtssinne als gleich behandelt ansehen will (BVerfGE 90, 226, 239 m.w.N.). Allerdings muss er die Auswahl sachgerecht treffen. Eine unterschiedliche Behandlung ist gerechtfertigt, wenn hierfÃ¼r nach Art und Gewicht entsprechende Unterschiede vorliegen (BVerfGE 63, 255, 266; 88, 5, 12). Der Gesetzgeber hat die Voraussetzungen, unter denen der Arbeitslosengeldanspruch und der Krankengeldanspruch ruhen, in vielfÃ¤ltiger Weise unterschiedlich geregelt. Dies gilt auch in Bezug auf die allgemeinen Wirkungen des Ruhens. WÃ¤hrend nÃ¤mlich die Zeit des Ruhens des Arbeitslosengeldanspruchs zu keiner Minderung der Anspruchs(hÃ¶chst)dauer fÃ¼hrt (vgl. Â§ 128 SGB III), bewirkt die Zeit des Ruhens des Krankengeldanspruchs gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 3 Satz 1 SGB V eine entsprechende Minderung der Anspruchs(hÃ¶chst)dauer. HÃ¤tte also, wie die Beklagte meint, der Krankengeldanspruch des KlÃ¤gers in der Zeit vom 24.09. bis 08.10.2003 wegen der Urlaubsabgeltung geruht, so hÃ¤tte dies gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 3 Satz 1 SGB V zur Folge gehabt, dass bei der Feststellung der Leistungsdauer des Krankengeldes dieser Zeitraum wie eine Zeit des Bezugs von Krankengeld berÃ¼cksichtigt wÃ¼rde, sich also die HÃ¶chstanspruchsdauer von 78 Wochen um 15 Kalendertage gemindert hÃ¤tte. Die Kammer hat keinen Grund zu der Annahme, dass der Gesetzgeber auch eine solche Rechtsfolge "ungewollt" gewollt hÃ¤tte.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Kammer hat die Sprungrevision zugelassen, weil sie der Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung beimisst (Â§Â§ 161 Abs. 2, 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

Erstellt am: 17.06.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024